

## Steuerpflicht

**Geben Sie für jeden nachfolgenden Fall an, welche Art der Steuerpflicht vorliegt und nennen Sie jeweils die Rechtsgrundlage.**

**Fall 1:** Die Eheleute E. haben in 2007 EansA erzielt. Sie wohnen in Bochum.

*Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 EStG: natürliche Person mit Wohnsitz im Inland*

**Fall 2:** Die Eheleute E. erzielen in 2007 sowohl inländische als auch ausländische Einkünfte. Sie wohnen in Bochum.

*Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 EStG: natürliche Person mit Wohnsitz im Inland und alle Einkünfte auch die ausländischen sind zu versteuern - **Welteinkommensprinzip***

**Fall 3:** Der Deutsche D. ist zurzeit im deutschen Konsulat in Ägypten tätig. Er bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 5.000,00 € vom deutschen Konsulat.

*Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Absatz 2 EStG, da D. deutscher Staatsangehöriger ist, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und seine Einnahmen von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bezieht*

**Fall 4:** Der Steuerpflichtige S. wohnt in Venlo (Niederlande). Er arbeitet in Straelen (Deutschland) und verdient hier monatlich 2.500,00 €. Andere Einkünfte hat S. nicht.

*Ohne Antrag ist S. beschränkt Steuerpflichtig nach § 1 Absatz 4 EStG, da S. inländische Einkünfte erzielt und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Stellt er einen Antrag, so ist er nach § 1 Absatz 3 EStG fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig, da er nur Einkünfte aus Deutschland hat und damit die Grenzen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 EStG einhält.*

**Fall 5:** Wie Fall 4 nur dass S. noch Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Niederlanden in Höhe von 2.000,00 € erzielt. Diese weist er durch eine Bescheinigung nach.

*Begründung wie Fall 4. Die beschränkte Steuerpflicht betrifft nur die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in den Niederlanden zu versteuern. Auch hier ist auf Antrag eine fiktive unbeschränkte Steuerpflicht möglich, da die 2.000,00 € unter den Grenzen des § 1 Absatz 3 Satz 2 EStG liegen. Dies bedeutet dann aber auch, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch der deutschen Steuer unterliegen.*

**Fall 6:** Der Steuerpflichtige S. wohnt in Venlo und erzielt in Deutschland EansA in Höhe von 40.000,00 € pro Jahr. In Venlo erzielt er zusätzlich EaGw in Höhe von 8.000,00 €.

*Die EansA in Höhe von 40.000,00 € sind in Deutschland zu versteuern, da nach § 1 Absatz 4 EStG eine beschränkte Steuerpflicht vorliegt. Da die ausländischen Einkünfte die Grenzen des § 1 Absatz 3 Satz 2 EStG übersteigen, kann kein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt werden.*

**Fall 7:** Der Steuerpflichtige S. arbeitet beim Deutschen Roten Kreuz. Er hält sich zurzeit in Angola auf und leistet dort ärztliche Hilfe. Er erhält monatlich 3.000,00 € Gehalt vom DRK.

*Der Steuerpflichtige S. ist nicht steuerpflichtig, da er weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Er erzielt auch keine Einnahmen von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so dass **§ 1 Absatz 2 EStG** nicht in Frage kommt. Auch erzielt er keine inländischen Einkünfte, so dass auch **§ 1 Absatz 3 und 4 EStG** nicht zutreffen.*

**Fall 8:** Die Schülerin S. wohnt bei ihren Eltern in Bochum und hat kein eigenes Einkommen.

*Obwohl die Schülerin keine Einkünfte erzielt, ist sie unbeschränkt steuerpflichtig nach **§ 1 Absatz 1 EStG**, da sie eine natürliche Person ist und ihren Wohnsitz in Bochum hat.*